

Satzung Skiclub Unterkirnach e.V.

3. geänderte Fassung vom 22.11.2019

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Skiclub Unterkirnach e.V., gegründet im Jahre 1982, im folgenden Wortlaut SCU genannt. Der Vereinsname darf von einem anderen Verein nicht übernommen werden.
- (2) Der SCU hat seinen Sitz in Unterkirnach im Schwarzwald. Er ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. mit Sitz in Freiburg /Brg.
- (3) Der SCU ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter der Nummer VR 600700 eingetragen.

§2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe und Zweck des SCU ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Ski- und Breiten-Sports und die Wahrung der sportlichen Interessen innerhalb des Vereinsgebietes, des Skiverbandes Schwarzwald und des Deutschen Skiverbandes. Zu seinen besonderen Aufgaben zählen:
 - a) die Ausübung und Förderung des Skisports sowie die Pflege der sportlichen Kameradschaft,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, sowohl im Winter als auch im Sommer,
 - c) die Ausbildung und Förderung von aktiven Mitgliedern
 - d) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen des allgemeinen Breitensports und des Skitourenwesens,
 - e) die Förderung des Jugendskilafs,
 - f) die Durchführung von Skikursen für Mitglieder
- (2) Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
- (3) Der SCU ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Geräte zu erwerben und zu besitzen. Er ist ferner berechtigt, zur Finanzierung seiner Aufgaben entsprechende Beiträge, Entgelte und Veranstaltungsabgaben zu erheben.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der SCU bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Skisports. Der SCU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen gleich welcher Art aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Änderung der Satzung ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des SCU ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

(aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit werden alle weiblichen, männlichen und intersexuellen Vereinsmitglieder als Mitglied bezeichnet)

- (1) Mitglied des SCU kann jede natürliche Person, unabhängig von Ihrem Wohnsitz, werden. Minderjährige müssen die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorlegen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, nach Möglichkeit unter Verwendung des vom SCU zur Verfügung gestellten Aufnahmeformulars, zu beantragen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, vereinseigene Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen und bekommen alle den Mitgliedern zustehende Vergünstigungen. Sie sind verpflichtet, die Vereinslasten durch einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt, zu tragen.
- (4) Die Mitglieder sind mit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt und wählbar.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SCU endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichung in der Mitgliedskartei
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands (§12) und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung in der Mitgliedskartei erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses (§14), wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. In der zweiten Aufforderung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (4) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, gegen die Ziele des Vereins handelt oder sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhält. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied schriftlich hiervon zu unterrichten. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds oder, falls das Mitglied nicht zur Anhörung erscheint, alleine auf Grund der Begründung des Vorstands.

§7

Beiträge und sonstige Entgelte

- (1) Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel, die dem SCU zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben des SCU verwendet werden.
- (2) Von jedem Mitglied des SCU wird pro Geschäftsjahr (§4) ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Beim Eintritt in den SCU im Laufe eines Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Der SCU kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weitere notwendige Einnahmen durch Kurs- und Meldegebühren sowie Veranstaltungsabgaben beschaffen. Die Höhe der Kurs- und Meldegebühren sowie der Veranstaltungsabgaben legt der Vereinsausschuss fest.

- (4) Für die Benutzung von Vereinseinrichtungen und vereinseigenen Gegenständen kann der SCU besondere Gebühren erheben. Die Festlegung dieser Gebühren erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss.

§8

Organe des Vereins

- (1) Organe des SCU sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (§10)
 - b) Die Vorstandschaft (§12)
 - c) Der Vereinsausschuss (§14)

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und die Vertretung aller dem SCU angehörigen Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist von einem der Vorstände, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und des Tagungsortes durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Unterkirnach und durch schriftliche Einladung (postalisch) einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Unterkirnach und/oder durch Mitteilung mit der Einladung bekanntzumachen. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung oder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung einem der Vorstände des SCU schriftlich mit Begründung eingereicht werden. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände des SCU geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmungen (Sachentscheidungen) und Wahlen (Personalentscheidungen), die in der Regel offen durchgeführt werden. Über einen Antrag auf die Durchführung einer geheimen Abstimmung oder Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht auf Grund dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift und die Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes (§11),
 - a. in geraden Jahren einen der 3 Vorsitzenden und den Kassierer
 - b. in ungeraden Jahren 2 der 3 Vorsitzenden und den Schriftführer
 - b) die Wahl der Fachwarte (§15),
 - a. in geraden Jahren der Sportwart Nordisch und Sportwart Alpin
 - b. in ungeraden Jahren der Tourenwart
 - c) die Wahl der sonstigen Mitglieder des Vereinsausschusses (§13),
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Bericht des Kassierers, der Geschäftsberichte und der Tätigkeitsberichte der einzelnen Fachwarte,
 - f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die ordnungsgemäß durchgeführte Kassenprüfung,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des SCU,
 - h) Beschlüsse in sonstigen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus
 - a) bis zu 3 Vorständen
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
- (2) Der SCU wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000 Euro ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird von einem der Vorstände (Abs. 1a), einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorstände geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Aufgaben des Vorstands

- (2) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Leitung des SCU nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
 - b) die Beschlussfassung in sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten ,
 - c) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des SCU, für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Vereinsausschuss zuständig ist.

§13

Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss des SCU besteht aus
 - a) dem Vorstand (§11)
 - b) den Fachwarten (§15)
 - c) den sonstigen durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des SCU
- (2) Der Vereinsausschuss wird von einem der Vorstände einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsausschussmitglieder ist der Vereinsausschuss binnen einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung des Vereinsausschusses einzuberufen, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit besteht. In der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden von einem der Vorstände geleitet. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14

Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind oder ihm im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen werden.
- (2) Der Vereinsausschuss hat außerdem den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Er ist berechtigt, zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung zu nehmen.

§15

Fachwarte

- (1) Für die einzelnen Disziplinen und Aufgaben sind von der Mitgliederversammlung folgende Fachwarte zu wählen:
 - a) Sportwart und Lehrwart alpin
 - b) Sportwart und Lehrwart nordisch
 - c) Tourenwart
- (2) Die Fachwarte sind insbesondere für die Erfüllung der laut § 2 dieser Satzung in ihrem Bereich aller anfallenden Aufgaben des SCU zuständig. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§16

Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereinsausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung gemeinsam die vom Kassierer des SCU geführte Vereinskasse zu prüfen. Dabei haben sie insbesondere die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund der hierfür erforderlichen Belege sowie den sich hieraus ergebenden Kassenbestand festzustellen.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§17

Amtsdauer

- (1) Die Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, die Fachwarte sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt, auch wenn dadurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Vereinsausschusses, ein Fachwart oder ein Kassenprüfer im ersten Jahr der Amtsperiode aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (3) Für die vor der Mitgliederversammlung durchzuführende Kassenprüfung ist im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfers durch den Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied darf nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereinsausschusses sein.

§18

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Jede Satzungsänderung ist unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

§19

Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des SCU kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeindehilfverein Unterkirnach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Schließt sich der SCU im Rahmen einer Auflösung einem anderen steuerbegünstigten Sportverein im Schwarzwald Baar Kreis an, kann die Mitgliederversammlung die Übergabe des Vermögens an den aufnehmenden Verein beschließen.
- (3) Weder bei der Auflösung oder Aufhebung des SCU noch beim Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an einzelne Mitglieder geleistet werden.

§20

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus den Verein hinaus.

§21

Inkrafttreten

- (1) Die ursprüngliche Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des SCU am 10.12.1982 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen in Kraft.

Die geänderte Fassung der Satzung des SCU tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2019 in Kraft.

Unterkirnach 22.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Schmidt', written in a cursive style.